

für Waaren.

Auf welche Weise sie verschickt sind.			Gesundheitszustand des Orts, aus welchem die Waaren kommen.			Orter, an denen dieser Paß visirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
per Post.	per Fuhr.	zu Wasser.	Ob ein Fall von der Asiatischen Cholera in Orte vorgekommen ist.	Ob seit sechs Wochen kein Erkrankungsfall am Orte mehr vorgekommen ist.	Ob sich die Cholera im Orte niemals, auch in geringerer Entfernungen, als 10. M., genähert.			

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.
 Dessen Amtssiegel.

f u n g e n :

- 4.) Die Führer der Waaren, so wie das etwa zum Transporte derselben dienende Zugvieh müssen mit besondern Gesundheitspässen versehen seyn.
- 5.) Ueberdies muß sich der Führer der Waaren durch hierunter zu sehende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wirklich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen seyn sollte, dies an der Grenz-Belehnung anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

Ausgegeben zu Dresden, am 26sten August 1831.